

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1927

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1927](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1927)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



## 12 unangenehme Fragen zum Waffengesetz – und die Antworten

### Wieso übernimmt die Schweiz überhaupt die Richtlinien der EU?

Weil die Schweiz ein Rechtsstaat ist und sich dazu verpflichtet hat. 2005 hat das Schweizer Volk in deutlicher Mehrheit der Assoziation der Schweiz an den Schengen-Raum zugestimmt. Dank Schengen geniessen wir in Europa eine grossartige Reisefreiheit: Wir können ohne jede Grenzkontrolle europaweit herumreisen. Im Schengen-Assoziationsvertrag hat sich die Schweiz zur so genannten dynamischen Rechtsübernahme verpflichtet. Weiterführungen des Schengen-Rechts muss die Schweiz innerhalb zwei Jahren nach der Notifikation durch die EU in ihr Recht übernehmen. Die zwei Jahre stehen zur Verfügung, damit die verfassungsmässigen Verfahren eingehalten werden können. Das hat die Schweiz auch bei der EU-Waffenrichtlinie so gehalten: Vernehmlassung, Botschaft, Parlamentsdebatte, Ergreifen des Referendums, Abstimmung im Mai 2019. Übrigens: Bisher hat die EU der Schweiz über 200 solcher Notifikationen übermittelt. [Siehe hier](#).

### Was erhofft sich die SP von der Verschärfung des Waffenrechtes?

Weniger Schusswaffentote. **Jede Verschärfung des Waffenrechts hat bisher die Anzahl Schusswaffentoter in der Schweiz gesenkt.** 1993 stellten sich 86.3% der Stimmenden hinter den Verfassungsauftrag, der Bund solle Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen erlassen. Gestützt darauf erarbeiteten Bundesrat und Parlament erstmals ein Waffengesetz auf Bundesebene. Seit dessen Inkraftsetzung im Jahre 1999 konnte in der Schweiz **die Anzahl Schusswaffentoter von jährlich über 460 auf rund 200 mehr als halbiert** werden. Bei jedem dieser Schritte hat die Waffenlobby den Untergang des freiheitlichen Waffenrechts beklagt und jede Missbrauchsbekämpfung durch den Bund zu verhindern versucht. Glücklicherweise ohne Erfolg. Nun gilt es, auf diesem bewährten und erprobten Weg voranzuschreiten. Denn auch 200 Schusswaffentote jährlich sind zu viel.

### Welche Auswirkungen wird die Verschärfung auf das allgemeine Schiesswesen der Schweiz haben?

Mit der Revision ändert sich (aus SP-Sicht: leider!) nur wenig. Im Prinzip werden nur fünf Dinge angepasst:

1. Wer neu aus dem Handel eine halbautomatische Waffe erwerben will, braucht dafür eine Ausnahmegewilligung. Diese ist aus beruflichen Gründen, fürs Sportschiessen oder zur Jagd ohne weiteres erhältlich.
2. Wer eine Ausnahmegewilligung erhalten hat, muss nach fünf bzw. zehn Jahren nachweisen, dass die Waffe noch immer für den deklarierten Zweck gebraucht wird. Diese Vorschrift trägt der Beobachtung Rechnung, dass sich eine Persönlichkeit im



Laufe einer Biografie verändern kann. Gemäss dem [OBSAN-Bericht 2015](#), Seite 10, leidet rund ein Fünftel bis ein Viertel der Bevölkerung mindestens einmal im Leben unter einer akuten Depression. Wer heute die Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung erfüllt, leidet möglicherweise in einigen Jahren an einer schweren psychischen Erkrankung und könnte mit einer Waffe sich selber oder andere gefährden. Die EU-Richtlinie sieht deswegen (im Gegensatz zur Schweizer Umsetzung) eine unbefristete Überprüfung alle fünf Jahre vor.

3. Wer vor 2008 Sturmgewehre erhalten oder erworben hat, muss diese innert drei Jahre den Behörden melden. Das ist insbesondere für die Polizei wichtig: Zum Selbstschutz, aber auch für eine erfolgreiche Fahndung.
4. In Zukunft müssen alle wichtigen Bestandteile einer Waffe markiert werden. Auch dies ist für eine erfolgreiche Fahndung sehr wichtig.
5. Die Waffenhändler müssen ihre Meldungen elektronisch übermitteln. Das baut Bürokratie ab und vermindert Übermittlungs-Fehler.

Kurz: Für das allgemeine Schiesswesen der Schweiz ändert sich sozusagen nichts.

### **Ist es nicht ein riesiger bürokratischer Aufwand, wenn alle Waffen nachregistriert werden müssen?**

In den kantonalen Waffenregistern sind bereits heute über 800'000 Waffen registriert; das ging völlig problemlos über die Bühne. Der bürokratische Aufwand war im Vergleich zum gewaltigen Nutzen bescheiden. Namentlich für die Polizei ist es entscheidend, dass nun auch Waffen aus der Vor-Schengen-Zeit nachregistriert werden, soweit dies nicht schon längst erfolgt ist. Denn die Beamtinnen und Beamten möchten wissen, ob der mutmassliche Betreiber einer Hanfplantage im Besitz einer Waffe ist, bevor sie eine Hausdurchsuchung vornehmen. Auch der Fahndungserfolg bei Kriminellen kann entscheidend davon abhängen, nachverfolgen zu können, woher eine Waffe kommt – denn jede Waffe stammt direkt oder indirekt von einer Person, die die Waffe legal erworben hat.

### **Wie kann ich nachweisen, dass ich regelmässig schiesse?**

Es genügt, entweder die Mitgliedschaft in einem Schiessverein nachzuweisen oder sich durch einen Schiessclub attestieren zu lassen, in den vergangenen fünf Jahren mindestens an drei verschiedenen Tagen geschossen zu haben.

### **Müssen sich jetzt alle, die eine Waffe besitzen, einem Schiessverein anschliessen?**

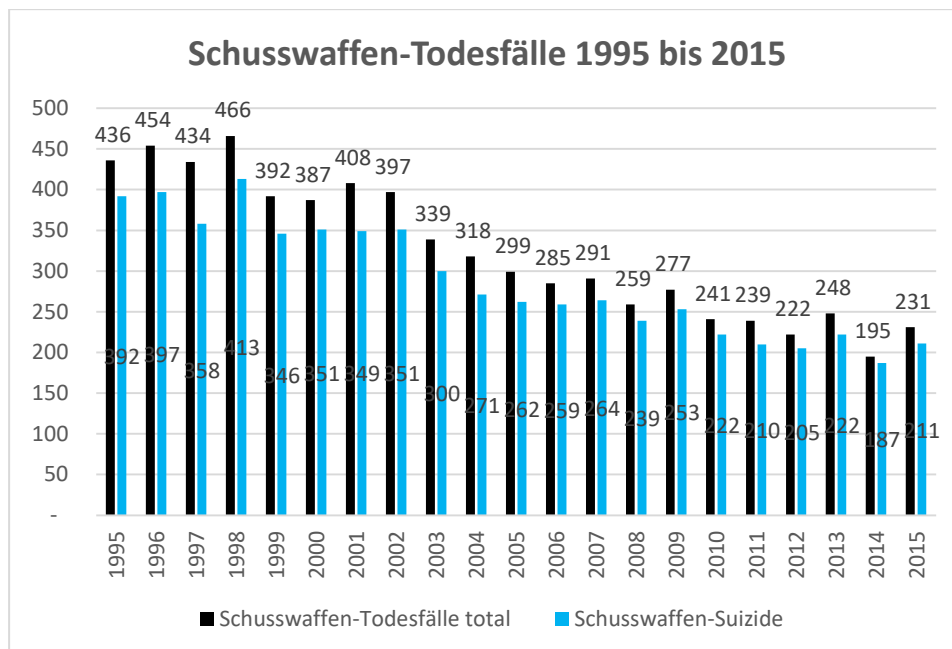
Nein. Es geht ja ohnehin allein um Sturmgewehre und andere Halbautomaten. Für jene, die nicht mit einem Halbautomaten schiessen, ändert sich sowieso nichts. Neu braucht aber eine Ausnahmebewilligung, wer mit einem Halbautomaten schiessen will und diesen von Privat erworben hat. (Wer das Sturmgewehr direkt aus den Beständen der Armee bezieht, braucht ebenfalls keine Ausnahmebewilligung.)

## Was passiert mit den Vereinen, wenn sie nach der Verschärfung einen Ansturm an Neumitgliedern haben?

Die Vereine sollten sich freuen, denn das Problem der Schiessvereine ist heute ein massiver Mitgliederschwund. Der Schweizer Schiesssportverband SSV schreibt in seinem jüngsten [Jahresbericht](#), er müsse überall sparen. Hinzu kommt: Die meisten Schiessvereine sind hoffnungslos überaltert. Für die nachrückenden Generationen haben Karabiner und Sturmge-  
weh keine grosse Bedeutung mehr. Soweit dies bei der älteren Generation noch der Fall sein mag, geht es zudem oft weniger um Schiesssport als um die Pflege eines Gefühls. 58% der Schiesssportvereine nennen in einer Erhebung des Bundesamtes für Sport die „Geselligkeit und Traditionspflege“ als Hauptzweck – ganz nach dem Motto „ein bisschen schiessen und dann ab ins Bier“ (Sonntagszeitung vom 8.10.2017).

## Senkt die Verschärfung des Waffenrechts die Suizidrate durch Schusswaffen?

Ja, das zeigt die Erfahrung. **Weltweit weisen Studien nach, dass die Einschränkung der Verfügbarkeit von Feuerwaffen zum Schutz der Menschen vor Waffengewalt beiträgt.** Deutlich zeigen dies auch die Schweizer Erfahrungen. Der Zusammenhang ist eindeutig: je konsequenter das Schweizer Gesetz die Verfügbarkeit von Schusswaffen einschränkt, desto weniger Schusswaffentote sind jedes Jahr zu beklagen:



Quelle: Bundesamt für Statistik, Todesfallstatistik.

Wichtige Schritte auf dem Pfad zur Halbierung der Anzahl Schusswaffentoter waren:

- die Verkleinerung der Armee, die Anfang der 1990er Jahre noch über 800'000 Angehörige umfasste und bis heute auf weniger als einen Fünftel verkleinert wurde, redu-

zierte die Anzahl der in Privathaushalten gelagerten Armeewaffen auf rund einen Fünftel. Das hat Hunderten von Menschen das Leben gerettet.

- die Bekämpfung des Waffenmissbrauchs: Am 1. Januar 1999 trat das erste Waffengesetz der Schweiz in Kraft. Es führte u.a. schweizweit eine Waffenerwerbsscheinpflicht ein und wirkte sofort: **Die Anzahl Schusswaffentote sank schon im ersten Jahr der Anwendung um über 60 Tote** und stieg nie mehr stark an. Vielmehr geht die Anzahl Todesopfer seither parallel zu den Verschärfungen des Waffengesetzes kontinuierlich zurück.
- die Aufhebung der kostenlosen Abgabe des Sturmgewehrs bei Entlassung aus der Wehrpflicht. Gingen 2004 noch 20'109 Sturmgewehre in privates Eigentum über, so waren es 2006 noch 5'375.
- die Abschaffung der Munitionsabgabe an die Angehörigen der Armee seit 2007.
- die Revision des Waffengesetzes im Dezember 2008: damit wurde endlich auch der Waffenhandel zwischen Privaten waffenerwerbsscheinpflichtig.
- die Erfordernis eines Waffenerwerbsscheins zur Übernahme des Sturmgewehrs beim Ausscheiden aus der Armee (seit Januar 2010). Allein damit sackte die Anzahl Sturmgewehre die in Privatbesitz übergangen um weitere 63% ab (2009: 4'746, 2010: 1'752).

Nach aufsehenerregenden Tötungsdelikten 2011/12 überprüfte die Armee zuletzt, ob die Angehörigen der Armee psychisch in der Lage sind, verantwortungsvoll mit Waffen umzugehen. Dies führte zum zwangsweisen Einzug weiterer Tausenden von Sturmgewehren, die bis dahin von psychisch labilen Personen gehalten wurden.

### Senkt die Verschärfung des Waffenrechts die Prävalenz häuslicher Gewalt?

Wie das Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann im [Informationsblatt 4 „Häusliche Gewalt und Tatmittel Schusswaffe“](#) aufzeigt, **kommen Familienmorde mit Schusswaffen in der Schweiz im Vergleich mit anderen Ländern „sehr häufig“ vor**. Von allen vollendeten Tötungsdelikten im Jahr 2016 wurden 42% im häuslichen Bereich verübt. Es starben in der Schweiz 19 Menschen infolge häuslicher Gewalt, davon 18 weibliche Personen. In 37% der Fälle war das Tatmittel eine Schusswaffe. Bei vielen Fällen häuslicher Gewalt werden Schusswaffen zudem **insbesondere von Männern als Drohmittel eingesetzt**. Schon die latente Drohung mit einer Waffe kann Frauen und Kindern das Leben zur Hölle machen.

### Werden nach der Verschärfung des Waffenrechts weniger ausserhäusliche Straftaten mit Schusswaffen verübt?

Dieser Effekt ist deutlich ungewisser. Terroristische Akte in Europa wurden in jüngerer Vergangenheit aber fast ausschliesslich mit semiautomatischen Waffen verübt. Die Schweiz erwarb sich aufgrund ihres äusserst liberalen Waffenrechts schon vor Jahrzehnten den zweifelhaften Ruf, für Kriminelle und paramilitärische Truppen – etwa im Jugoslawienkrieg der



1990er Jahre – ein Selbstbedienungsladen für Waffen zu sein. Dieser Ruf scheint sich auch heute noch zu bestätigen: **So ist es etwa erwiesen, dass die Waffe des Weihnachtsmarkt-Attentäters von Berlin aus der Schweiz stammte.** Die Ermittlungen wurden jedoch erschwert, weil in der Schweiz nach wie vor weniger als die Hälfte der Schusswaffen in Privatbesitz überhaupt registriert sind.

**Was soll mit den Schusswaffen, welche auf illegalem Weg in die Schweiz gekommen sind, und somit auch nicht erfasst sind, passieren?**

Beschlagnahmen und vernichten. Die Schweiz ist ein Rechtsstaat. Das Strafgesetzbuch verbietet Mord. Dieses Verbot wird nicht deshalb aufgehoben, weil Mord immer wieder vorkommt. Deshalb ist es auch richtig, das Verbot illegaler Waffentransfers aufrechtzuerhalten; und diejenigen zu bestrafen, die sich nicht daran halten.

**Gibt es Waffen die ganz verboten sind, so dass sie von keiner Person erworben werden können?**

Ja. Es gibt Waffen, die auch mit einer Ausnahmegewilligung nicht erhältlich sind. So ist es für Private beispielsweise unmöglich, einen Kampfpanzer oder ein Rakrohr zu erwerben. Es gibt sogar Waffen, deren Erwerb und Besitz dem Staat verboten ist. Das ist in der Schweiz im Kriegsmaterialgesetz geregelt. So ist es sowohl Privaten als auch dem Staat verboten, biologische, chemische und nukleare Waffen zu entwickeln, herzustellen, zu vermitteln, zu erwerben, jemandem zu überlassen oder anderweitig über sie zu verfügen. Auch die direkte und sogar die indirekte Finanzierung solch verbotener Waffen ist untersagt. Zu den absolut verbotenen Waffen gehören neben den erwähnten ABC-Waffen auch Antipersonenminen und Streumunition.